

## Sparte HANDEL

### 302 Landesgremium der Tabaktrafikanten

Beschluss der Fachgruppentagung vom  
24.09.2018

Die Berechnung der Grundumlage erfolgt in Höhe von 0,43% des mit Tabakwaren erzielten Bruttoumsatzes des vorangegangenen Kalenderjahres für folgende Betriebsarten je Betriebsstätte:

- a) Tabakfachgeschäfte
- b) Tabakverkaufsstellen
- c) Tabakwarengroßhandel
- d) alle sonstigen Betriebsarten

mindestens .....EUR 65,00  
und höchstens .....EUR 450,00

sowie 0,01 % des mit Produkten der Österreichischen Lotterien erzielten Bruttoumsatzes des vorangegangenen Kalenderjahres je Betriebsstätte:

mindestens .....EUR 15,00  
und höchstens .....EUR 30,00

Bei Zusammentreffen von Umsätzen aus dem Handel mit Tabakwaren und mit Produkten der österreichischen Lotterien ist die Grundumlage ausschließlich auf Basis des mit Tabakwaren erzielten Umsatzes zu berechnen.

Es wird auf ganze Euro-Beträge abgerundet.

Die Rechtsformstaffelung gem § 123 Abs. 12 WKG wird ausgeschlossen.

Ruht (ruhen) die gemäß § 2 Abs. 1 WKG

mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die

Grundumlage in Höhe von.....EUR 7,50  
zu entrichten.

Der Beschluss über die Grundumlage für 2019 tritt am 1.1.2019 in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2019 außer Kraft.